

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

I	DIESE STREICHUNG IST ALS 1. ÄNDERUNG GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 27) B.BauG. LT. VERFÜGUNG DER LANDESBBAUBEHÖRDE RUHR VOM 28.1.1974 Az. IB3-125,112 (BÖNEN 8) GENEHMIGT. DER GEMEINDEDIREKTOR IV. <i>Wippen</i> BÖNEN, DEN 9.10.1974
II	DIESE STREICHUNG IST ALS 2. ÄNDERUNG GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 27) B.BauG. LT. VERFÜGUNG DER LANDESBBAUBEHÖRDE RUHR VOM 15.7.1974 Az. IB3-125,112 (BÖNEN 8) GENEHMIGT. DER GEMEINDEDIREKTOR IV. <i>Wippen</i> BÖNEN, DEN 9.10.1974
IV	DIESE STREICHUNG IST ALS 4. ÄNDERUNG GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 27) B.BauG. LT. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN ARNSBERG VOM 8.9.1976 Az. 35.2.1-2.4-205/76 DER GEMEINDEDIREKTOR IV. <i>Wippen</i> BÖNEN, DEN 5.11.1976

FESTSETZUNGEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(WA)	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	DURCH DIE FUSSNOTE AUB SIND DIE IN DEM BAUGEBIET ZULASSIGEN DACH- NEIGUNGEN UND DIE SICH AUS DEM GELANDE ERGEBENDEN SAUKÖRPERAUSBILDUNGEN FESTGELEGT
FUSSNOTE A	FLACHDACH
FUSSNOTE B	GARTENHOFSEITE = 3,00 m ÜBER TERRAIN
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I, II, III, IV	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze
	BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE
GFZ	GESCHLOSSENFLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
	BAUGRENZE
	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
.....	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
KIRCHE	KIRCHE
Schule	Schule
	VERKEHRSEIFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSEIFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	BEGRENZUNGSLINIEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSEIFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSEIFLÄCHE NUR FÜR FUSSGÄNGER

NACHRICHTLICH	GRÜNFLÄCHEN
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	SPIELPLATZ
	SPORTPLATZ
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN (FLACHDACH)
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
	TIEFGARAGE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSEIFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBAR GRUNDSTÜCKSEIFLÄCHE
	BELASTET MIT GEMEINDE FÜR DIE ALLGEMEINHEIT
	BELASTET LT. § 9 (1) ZUGUNSTEN DES WASSERWERK (Lefschwasser)
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE ODER BAUGEBIETS-EILE
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN U. UMFORMERSTATTION
	GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSBEREICHE
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	HAUPTFÜHRSTRICHUNG
	RADLEN FÜR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSEIFLÄCHEN
	R1 = 3,00 m, R2 = 5,00 m, R3 = 10,00 m

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 14. 5. 1968/9. 7. 1970 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESETZT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.	Bürgermeister <i>Wippen</i> BÜRGERMEISTER	Rat <i>Wippen</i> RATSMITGLIED	11. 9. 1970
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 6. 2. 1970 A Z. 4 — 697 — 69			
DIESEM PLAN HAT — HABEN DER VERBANDSAUSSCHUSS — UND — DER VERBANDSREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM 6. 2. 1970 UND AM 6. 2. 1970 ZUGESTIMMT			
ESSEN, DEN 6. 2. 1970	(L.S.)		
DER VERBANDSREKTOR I.A. gez. HILDEBRANDT Oberbaurat			
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 13. 12. 1971 A Z. IB3-125,112 (BÖNEN 8) GENEHMIGT WORDEN			
ESSEN, DEN 13. 12. 1971			
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHENKT			

DIESER PLANENTWURF UNTER BEZUGNUNG HAREN GEMÄSS § 2 (6) 3 UNTER BAU- GESETZES VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM 10. 8. 1970 GEENHIGT AUSGELEGT.	Bürgermeister <i>Wippen</i> BÜRGERMEISTER	14. 9. 1970
ESSEN, BESCHAUNGSPLAN, GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 24. 11. 1970 DURCH DEN EN PLAN ALS SATZUNG BESCHEN WURDEN	Bürgermeister <i>Wippen</i> BÜRGERMEISTER	24. 11. 1970
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 ORTSÜBLICH BEKANNT GEHALTEN WORDEN.		AM. 1. 1972
ESSEN, DEN 26. 1. 1972		
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHENKT		

ENTWURF DR. - ING. GUNTHER TELEFON : 23 27 68	Dr. Günther BERGMANNSON, ARCHITEKT BOA : 43 AUFGESETZT ESSEN, DEN 01. 11. 1971
---	---